

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0036/19	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	24.10./12.11.2019	9	/	1
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	23.10./13.11.2019	6	/	3
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	29.10./19.11.2019	9	/	1
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	30.10./20.11.2019	8	/	2
5 .	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	24.10.2019	4	/	/
6 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	28.10.2019	5	/	/
7 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	29.10.2019	6	/	/
8 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	30.10.2019	/	3	3
9 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	30.10.2019	5	/	/
10 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	04.11.2019	4	1	/
11 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	06.11.2019	4	/	/
12 .	Ortschaftsrat Neu Königsau- Anhörung	07.11.2019	/	/	6
13 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	11.11.2019	7	/	/
14 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	18.11.2019	/	3	1
15 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	19.11.2019	6	/	/
16 .	Stadtrat	27.11.2019	- mehrheitlich mit Änderungen bestätigt -		

Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2020

Die Kommunen haben gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß § 100 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 KVG LSA die Festsetzung

- des Haushaltsplans mit den in § 101 KVG LSA genannten Bestandteilen;
- der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung);
- der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und

- Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren;
- des Höchstbetrags der Liquiditätskredite.

Da die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer gesondert in der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2019 – 2023 vom 19. 12. 2018 festgesetzt sind, bedarf es gemäß § 100 Abs. 2 Ziffer 5 KVG LSA keiner Festsetzung in der Haushaltssatzung 2020.

Der vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite übersteigt auch im Haushaltsjahr 2020 ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan, so dass er gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises bedarf.

Im übrigen enthält der Haushalt 2020 keine genehmigungspflichtigen Teile, zumal wie in den Vorjahren für Investivmaßnahmen keine Kreditaufnahme vorgesehen ist, und auch für die mit Verpflichtungsermächtigungen fortzuführenden Baumaßnahmen in den Jahren 2021 und 2022 keine Kreditaufnahme erforderlich wird.

Da erstmalig seit der Einführung der Doppik gemäß § 98 Abs. 3 Ziffer 1 KVG LSA der Haushalt ausgeglichen ist, weil im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen, fällt die Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, für das Haushaltsjahr 2020 weg.

Zuständigkeit:

§§ 45 Abs. 2 Ziffer 1, 102 Abs. 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2020 der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister

Anlage

--

Amtsleiter